

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Könnern (Benutzungssatzung – Kindertageseinrichtungen)

§ 1 Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 G des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), sowie § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetzes-KiföG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48) in der ab 01. August 2019 geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 31.07.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 2 Allgemeines

Die Stadt Könnern ist gem. § 9 KiföG Träger der folgenden Kindertageseinrichtungen:

- Kita „Könnerner Blumenkinder“,
- Kita „Könnerner Märchenland“,
- Hort „Freche Fröchtchen“ in Könnern
- Kita „Villa Dreikäsehoch“ in der Ortschaft Bebitz,
- Kita „Zwergenland“ in der Ortschaft Belleben
- Kita „Winnie Puuh“ in der Ortschaft Cörmigk

§ 3 Aufgaben der Kindertageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem KiföG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 4 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen stehen nach jeweiliger Kapazität der aktuell gültigen Betriebserlaubnis und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung Betreuungsplätze zur Verfügung. Nach Auslastung der verfügbaren Betreuungsplätze entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Salzlandkreis) über weitere Vergaben von Betreuungsplätzen.
- (2) Die Betreuung der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Könnern und den Personensorgeberechtigten. Mit dem Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Benutzungssatzung und die Kostenbeitragssatzung – Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern, die Konzeption und die Hausordnung der betreffenden Kindertageseinrichtung an.
- (3) Anmeldungen sind in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme vorzunehmen, frühestens jedoch mit der Geburt des Kindes möglich.
- (4) Vorrang für die Aufnahme haben Kinder, die in der Stadt Könnern ihren Wohnsitz haben.
- (5) Sofern ein Kind, das in einer Fremdgemeinde seinen Wohnsitz hat, in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden soll, muss die jeweilige Wohnsitzgemeinde und ggf. der zuständige Landkreis der Aufnahme schriftlich zustimmen und somit den Platz nach den Regelungen des KiföG finanzieren.

- (6) Gemäß § 18 KiföG ist jedes Kind zeitnah, jedoch maximal 3 Wochen vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, ärztlich zu untersuchen. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Gleichzeitig ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit das Kind nicht gesetzlich versichert ist, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen.
- (7) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII beantragen, so ist dieses i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Stadt Könnern mitzuteilen.
- (8) Die Aufnahme des Kindes und ein Wechsel der Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich.
- (9) Die Änderung des Wohnsitzes ist der Stadt Könnern, sowie der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (10) Krippenkinder sind Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Änderungen werden in dem darauffolgenden Monat wirksam.
Der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder endet spätestens zum 31.07. des Jahres, in dem es in die Schule eintritt.
Der Vertrag für die Hortkinder endet automatisch mit der Versetzung in den 5. Schuljahrgang. Für die Hortbetreuung von Kindern ab der Versetzung in den 5. Schuljahrgang bis zum Erreichen der Altersgrenze gemäß KiföG ist ein gesonderter Betreuungsvertrag mit der Stadt Könnern abzuschließen.

§ 5 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringezeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern sind unter Berücksichtigung des KiföG an Werktagen (ausgenommen Samstag) von maximal 06:00 bis 17.00Uhr geöffnet.
Im Hort ist schultäglich die verlässliche Öffnungszeit der Schule von der Hortbetreuung ausgenommen.
An Feiertagen und Wochenenden sind die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Die tägliche Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung wird nach Bedarf durch die Stadt Könnern unter Berücksichtigung des KiföG festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben. Die Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Eltern reduzieren.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern sind vom 24.12. bis zum 01.01. geschlossen.
- (4) Fällt ein gesetzlicher Feiertag im Land Sachsen-Anhalt auf einen Dienstag oder Donnerstag, bleibt die Kindertageseinrichtung an dem zwischen Wochenende und dem Feiertag liegenden Arbeitstag (Brückentag) aus wirtschaftlichen und planerischen Gründen geschlossen.
- (5) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann jede Einrichtung aus betriebsorganisatorischen Gründen bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Diese und weitere erforderliche Schließzeiten und Schließtage werden im Einvernehmen mit dem Kuratorium festgelegt und durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben.
- (6) Während der unter Abs. 3 bis 5 aufgeführten Zeiten haben die Personensorgeberechtigten im nachgewiesenen Bedarfsfall Anspruch auf einen Ausweichplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Könnern. Diese Regelung bedarf eines schriftlichen Antrags bei der Stadt Könnern.

- (7) Die Stadt Könnern ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtung zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist oder nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Es kann jedoch versucht werden im Rahmen der Kapazitäten, Kinder in andere Kindertageseinrichtungen aufzunehmen.
- (8) In dem zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Könnern abzuschließenden Betreuungsvertrag ist insbesondere eine konkrete Vereinbarung zur täglichen Betreuungszeit des Kindes in der Kindertageseinrichtung zu treffen. Die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentage verteilter Betreuungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen, auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten und unter Einreichung eines Nachweises anderer Zeiten des Betreuungsbedarfes (z.B. Arbeitgebarnachweis) sowie gleichzeitig unter der Beachtung der konzeptionellen Festlegungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung möglich.
- (9) In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern werden nachfolgende Betreuungszeiten angeboten:

Krippen- und Kindergartenkinder

Betreuungszeitstufe	Krippen- und Kindergartenkinder
1	Plätze bis einschl. 5 Std. tägl.
2	Plätze über 5 Std. bis einschl. 6 Std. tägl.
3	Plätze über 6 Std. bis einschl. 7 Std. tägl.
4	Plätze über 7 Std. bis einschl. 8 Std. tägl.
5	Plätze über 8 Std. bis einschl. 9 Std. tägl.
6	Plätze über 9 Std. bis einschl. 10 Std. tägl.

Hortkinder

Betreuungszeitstufe	Hortkinder	
1	Plätze bis einschl. 2 Std. tägl. (Frühhort)	<u>nur</u> während der Schulzeit
2	Plätze bis einschl. Ø 3 Std. tägl.	Schul- u. Ferienzeit
3	Plätze über 3 Std. bis einschl. Ø 4 Std. tägl.	Schul- u. Ferienzeit
4	Plätze über 4 Std. bis einschl. Ø 5 Std. tägl.	Schul- u. Ferienzeit
5	Plätze über 5 Std. bis einschl. Ø 6 Std. tägl.	Schul- u. Ferienzeit
6	Plätze über 6 Std. bis einschl. Ø 7 Std. tägl.	Schul- u. Ferienzeit

Die Ermittlung der Ø Betreuungszeiten aufgrund der verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten in der Schul- bzw. Ferienzeit erfolgt anhand folgender Tabelle.

		Schultage				
		Std.	2	4	5	6
Ferientage	5	2,6	4,2	5,0	5,8	
	6	2,8	4,4	5,2	6,0	
	7	3,0	4,6	5,4	6,2	
	8	3,2	4,8	5,6	6,4	
	9	3,4	5,0	5,7	6,6	Ø Std.
	10	3,5	5,2	5,9	6,7	für Schul- + Ferienzeit

Bsp.:
 5 Std. während Schulzeit
 + 8 Std. während der Ferienzeit
 = Ø 5,6 Std.
 ⇒ Plätze über 5 Std. bis einschl.
 Ø 6 Std. tägl. = 55,00 €

Zu beachten ist, dass erst ab 8 Std. vereinbarter Betreuungszeit für den Ferienhort die Teilnahme an Tagesausflügen möglich ist!

- (10) Die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung kann unter Berücksichtigung des KiföG Kernzeiten für die Betreuung festlegen, welche in der Hausordnung bekannt gemacht werden.
- (11) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (12) Wiederholtes Verletzen der vereinbarten Betreuungszeit führt zu einer zusätzlichen Gebühr, je angefangene Stunde.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es zum Ende der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Begrüßung des Kindes durch das pädagogische Fachpersonal im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die abholberechtigten Personen.
- (2) Das Kind wird grundsätzlich nur an die Personensorgeberechtigten herausgegeben. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten vorliegen.
- (3) Krippen- und Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten. Sollen Hortkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung des Hortes. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt dann beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieherin und sie endet beim Verabschieden von der Erzieherin. Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Versicherungen

- (1) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direktem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung nach Hause sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Dieser obliegt die Meldung an den Unfallversicherungsträger und die Stadt Könnern.
- (3) Für Sachschäden und für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 8 Kostenbeitrag für die Benutzung und sonstige Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern wird von den Personensorgeberechtigten des Kindes ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Näheres regelt die Kostenbeitragssatzung– Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern in Ergänzung zu dieser Satzung.

§ 9 Abmeldung, Änderung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der der Stadt Könnern kündigen.

Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf das Eingangsdatum der Kündigung an.

- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt ein Kind 2 Wochen unentschuldig, kann das Vertragsverhältnis durch die Stadt Könnern mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Kostenbeiträge für die Betreuung nicht gezahlt, kann das Vertragsverhältnis durch die Stadt Könnern mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann das Vertragsverhältnis durch die Stadt Könnern mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (5) Die Wiederaufnahme von Kindern ist nur nach Begleichung der Zahlungsrückstände möglich.
- (6) Die Stadt Könnern und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).
- (7) Der Betreuungsvertrag wird für einen unbefristeten Zeitraum abgeschlossen, endet jedoch mit Schuleintritt des Kindes am Ende des Kindergartenjahres am 31.07.
Für den Hortbesuch wird ein gesonderter Betreuungsvertrag abgeschlossen.
- (8) Die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit wird für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten vereinbart. Ausnahmen können in begründeten Fällen, auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. (z. Bsp. Arbeit, Arbeitslosigkeit)

§ 10 Gespeichert Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kosten haben die Personensorgeberechtigten nach § 60 SGB I eine Mitwirkungspflicht. Durch die Stadt Könnern werden daher folgende personenbezogene Daten der Personensorgeberechtigten, Kinder und abholberechtigte Personen erhoben und in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name, Anschrift, Staatsbürgerschaft der Personensorgeberechtigten und des Kindes,
Telefonnummern der Personensorgeberechtigten,
Geburtsdaten und Geschlecht aller Kinder sowie
weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten und
 - b) Kostenbeitrag
 - c) Berechnungsgrundlage
 - d) Persönliche Daten des zu betreuenden Kindes:
Gesundheitszustand, Entwicklungsstand, Allergien etc.
 - e) Name, Anschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer der abholberechtigten Personen
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 5 Jahre nach Austritt/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung. Kommt es nicht zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt die Löschung der Daten 3 Monate nach beantragtem Betreuungsbeginn.
- (3) Die Stadt Könnern ist berechtigt, die erhobenen und gespeicherten Daten dem Statistischen Landesamt, der Wohnsitzgemeinde, sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Finanzplanung, Abrechnung bzw. Evaluation des KiföG bereitzustellen.
- (4) Die Stadt Könnern darf auch alle für die Zusammenarbeit mit der Grundschule notwendigen Daten an die Verwaltung der Grundschule weitergeben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 2013 über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Könnern außer Kraft.

Könnern, den 01.08.2019

- Siegel -

Braumann
Bürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 30 vom 07.08.2019, Seite 241.